

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

- 1.1 Als Unternehmen, das stets exzellente Verbindungen zwischen Kunden, Projekten, Kandidaten und Teams schaffen will, stellt die Excellence AG der Engineering-Branche passende Experten zur Verfügung. Die übergreifenden Ingenieur- und Projektdienstleistungen reichen dabei von der Bearbeitung einzelner Projektbausteine bis hin zur gesamtverantwortlichen Projektleitung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen Excellence AG (AN) und dem Auftraggeber (AG) für alle durch den AN zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, der AN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote und Unterlagen

- 2.1 Die Angebote des AN sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
- 2.2 Die Bestellung des AG gilt als bindende Auftragserteilung. Die Bindungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der AN die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den AN Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den AN.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann der AN eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn der AN den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des AN. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.
- 3.2 Der AN ist berechtigt Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.
- 3.3 Sämtliche Rechnungen des AN sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den AN anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt als sein Gegenanspruch auf demselben

Auftragsverhältnis beruht und die Ausübung mindestens 2 Wochen angekündigt wurde.

4. Termine / Mitwirkungspflichten

- 4.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt der AN diese in Abstimmung mit dem AG.
- 4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.
- 4.3 Der AG haftet gegenüber dem AN dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch den AN ausschließen oder beeinträchtigen.
- 4.4 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist der AN von der Leistungsverpflichtung befreit.

5. Geheimhaltung

Der AG und der AN sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist der AN berechtigt die Informationen an Dritte weiterzugeben.

6. Abwerbung

- 6.1 Der AG und der AN verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen. Eine Übernahme in den ersten 24 Monaten der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- 6.2 Schließt der AG während der Projektdauer oder in einem Zeitraum von weniger als 6 Monaten nach Ende der Projektdauer mit Projektmitarbeitern einen Arbeitsvertrag, einen Dienst- oder einen Werkvertrag (freier Mitarbeiter), der im Zusammenhang mit den im Vertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des Projektmitarbeiters steht, so gilt dies als Personalvermittlung. Hierfür schuldet der AG eine Vermittlungsprovision, die der AN nach billigem Ermessen bestimmt.
- 6.3 Es wird davon ausgegangen, dass die Vermittlungsprovision sich danach auf 35% des zwischen AG und Projektmitarbeiter vereinbarten Bruttojahresgehalts zzgl. Umsatzsteuer beläuft.
- 6.4 Die Provision ist fällig zum Zeitpunkt der Begründung des Vertragsverhältnisses (Abschluss des Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages).
- 6.5 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für verbundenen Unternehmen (gemäß §15 AktG) der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien haften für Verstöße und Verbindlichkeiten eines verbundenen Unternehmens wie für einen eigenen Verstoß bzw. wie für eine eigene Verbindlichkeit.

7. Haftungsbegrenzung/Verjährung

- 7.1 Der AN leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

- 7.2** Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften für
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.
 - c) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der AN und seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
 - d) Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.3** Mangel-, Mangelfolge- und Schadenersatzansprüche des AG gegen den AN verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den AG oder dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.4** Sofern im Rahmen eines Auftrages CAD-Systeme des Auftragnehmers eingesetzt oder solche zur Nutzung an den Auftraggeber vermietet werden, haftet der Auftraggeber sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme.

8. Nutzungsrechte

- 8.1** Für sämtliche vom AN im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt der AN dem AG mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.
- 8.2** Bei etwaigen Erfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern oder Dienstleistern des AN gemacht werden, ist der AN nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Erfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern oder Dienstleistern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

B. ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSVERTRÄGE

9. Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Ergänzend gelten für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen dem AG und dem AN die folgenden Bedingungen:

- 9.1** Der AN steht dafür ein, dass Projektmitarbeiter allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft sind. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.
- Es steht dem AN frei, einen überlassenen Projektmitarbeiter jederzeit durch einen anderen Projektmitarbeiter mit der vergleichbaren Qualifikation zu ersetzen.
- 9.2** Der AN selbst schuldet dem AG gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Projektmitarbeiter sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des AN. Projektmitarbeiter sind nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen

- den AN berechtigt.
- 9.3** Der AG ist verpflichtet, Projektmitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der AG hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der AG ist insbesondere für die Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Werden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind Projektmitarbeiter berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass der AN den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert
- 9.4** Der AN haftet nur für die fehlerfreie Auswahl von Projektmitarbeitern bzgl. der vereinbarten Tätigkeit. Er haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch Projektmitarbeiter sowie für Schäden, die diese in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen. Der AG ist verpflichtet, den AN von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der Projektmitarbeitern übertragenen Tätigkeiten erheben.
- 9.5** Wird der Betrieb des AG bestreikt, wird er keine Projektmitarbeiter einsetzen.
- 9.6** Grundlage für die Berechnung der Vergütung des AN ist der vertraglich vereinbarte Stunden- oder Tagessatz zzgl. vereinbarter Zuschläge und der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Bei Arbeitsausführung unter Strahlenschutzbedingungen erhöht sich der Normalstundensatz um 5%. Als Normalstunden gelten die Stunden, die innerhalb der betrieblich festgesetzten Arbeitszeit des AG ebenfalls als Normalstunden gelten, sofern sie sich in den tariflich festgesetzten Grenzen bewegen. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden als vereinbart. Kosten für vom AG veranlasste Dienstreisen werden separat abgerechnet. Fahrzeiten bei Dienstreisen gelten als Normalarbeitszeit.
- 9.7** Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können die Verträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

C. WERKVERTRÄGE

10. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und AN gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

- 10.1** Der Auftrag wird grundsätzlich in den Technischen Büros des AN durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.
- 10.2** Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich dem AN. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.
- 10.3** Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte, mindestens monatlich, bestätigt und abgenommen. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:
- a)** Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich

- vorgesehenen Anforderungen erfüllt.
- b) Der AG ist verpflichtet, dem AN unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält der AN zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
 - c) Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der AN schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern der AN hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.
- 10.4** Der AN leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/ Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 6. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 12 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

D. DIENSTVERTRÄGE

11. Besondere Bedingungen für Dienstverträge

Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und dem AN die folgenden besonderen Bedingungen: Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen des AN ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des Technischen Büros des AN, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz des AN.
- 12.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf, der Hauptsitz des AN. Der AN ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.